52.14-641/05-2 V 105 30.08.2018

**Vorprüfung zur Anlage des Rothaue-Parks mit Herstellung einer neuen Rothschleife, Errichtung eines Wasserspielplatzes und einer Natureislauffläche auf den Grundstücken Flur Nr. 17, 62/1, 167/1, 172, 173/1, 1098, 1099 der Gemarkung Horgau**

**§ 7 UVPG i.V. mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG**

**Standortbezogene Vorprüfung**

**1. Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben besteht aus der Herstellung einer neuen Gewässerschleife an der Roth südlich der Kirche und des Friedhofs mit einer Lauflänge von ca. 150 m, einer geplanten mittleren Wassertiefe von 40 bis 50 cm und variabler Gewässerbreite von 3 bis 5 m auf dem Grundstück Flur Nr. 1099 der Gemarkung Horgau. Um die natürliche Gewässerdynamik zu ermöglichen ist überwiegend keine Uferbefestigung geplant. An sensiblen Prallufern ist bei geplanten Übergangen eine Befestigung mit wasserbausteinen vorgesehen. An der Ausleitung der neuen Gewässerschleife ist die Schüttung einer Grobkiesinsel als Strömungslenkung und als Laichmöglichkeit für Fische vorgesehen. Durch die Vorlandabsenkung am nördlichen Ufer der neuen Gewässerschleife wird als Beitrag für einen besseren Hochwasserschutz zusätzlicher Retentionsraum geschaffen.

Der verfahrensgegenständliche Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG (≙ wesentliche Umgestaltung eines Gewässers) bedarf als kleinräumige naturnahe Umgestaltung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

**2. Unterlagen**

Als Grundlage der Vorprüfung wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Antragsunterlagen vom 12.06.2018

- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Rothauepark“ vom 06.04.2017

**3. Prüfung 1. Stufe: (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG)**

**Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien**

* Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.
* Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, sind nicht gegeben.
* Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, werden nicht berührt.
* **Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg-Westliche Wälder“**.
* Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht gegeben.
* Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, werden nicht berührt.
* **Es sind zwei gesetzlich geschützte Biotope „Röhrichte und Staudenfluren“ und „Abschnitte der Roth bei Horgau und Ziegelhauserhof“ vorhanden.**
* Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes werden nicht betroffen.
* **Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Roth.**
* Es liegt kein Gebiet vor, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.
* Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sind nicht betroffen.
* In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind liegen nicht vor.

**4. Prüfung 2. Stufe: (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG)**

**Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG sind die schutzbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenzufassen:**

4.1 **Schutzgut Klima und Lufthygiene**

Das Vorhaben grenzt im Norden an vorhandene Siedlungsstrukturen an. Im Westen, Osten und Süden folgen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Gelände ist bis auf das Flussbett der Roth nahezu eben. Die Roth stellt als Frischluftzufuhr- und Kaltluftschneise eine wichtige klimatische Funktion für den lokalen Kaltluftaustausch dar. Die vorhandenen Grünland- und Ackerflächen innerhalb des Änderungsbereichs dienen infolge der nächtlichen schnellen Abkühlung als Kaltluftentstehungsgebiete mit positiven Effekten für die Umgebung. Die Entwicklung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage führt gegenüber der wirksamen Darstellung zu keinen signifikanten klimatischen Veränderungen. Auch der geplante Gewässerausbau der Roth (Gewässerschleife) führt zu keinen negativen Beeinträchtigungen des lokalen Klimas.

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene zu erwarten.

4.2 **Schutzgut Boden**

Die Bodenübersichtskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt für den überwiegenden Teil des Vorhabens einen Bodenkomplex aus Gleye und anderen grundwasserbeeinflussten Böden als vorherrschenden Bodentyp an. Unmittelbar südlich und östlich der Kirche liegt für einen Teilbereich fast ausschließlich Braunerde, unter Wald podsolig, aus (kiesführendem) Lehmsand (Molasse) vor. Gegenüber der wirksamen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft und dem damit verbundenen Schadstoffeintrag verbessert sich die natürliche Bodenfunktion durch die Umwandlung in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage. Durch die Erweiterung der öffentlichen Parkplatzfläche südlich der Kirche erhöht sich der Versiegelungsgrad im Bereich des Vorhabens geringfügig.

Die natürliche Bodenfunktion wird in diesem Teilbereich zwar beeinträchtigt, der Anteil an zu versiegelnder Fläche ist im Verhältnis zum gesamten räumlichen Geltungsbereich gering, wodurch insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden auszugehen ist.

4.3 **Schutzgut Wasser**

Ein Datenabruf beim Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) hat ergeben, dass sich das gesamte Vorhaben außerhalb festgesetzter Hochwasserflächen befindet. Weder Wasserschutzgebiete, noch wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gemäß dem Regionalplan der Region Augsburg (9) werden berührt. Der Standort liegt vollumfänglich im wassersensiblen Bereich. Nutzungen können hier durch zeitweise hohen Wasserabfluss oder durch zeitweise hoch anstehendes Grundwasser beeinträchtigt werden. Innerhalb des Vorhabens verläuft die Roth als Gewässer III. Ordnung. Durch die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage werden Pufferflächen entlang der Roth geschaffen und damit der Schadstoffeintrag aus der Landwirtschaft in das Gewässer verringert. Zudem kann das unverschmutzte Niederschlagswasser auf den Grünflächen zur Versickerung gebracht werden. Ist dies aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, kann das unverschmutzte Niederschlagswasser der Roth zugeführt werden. Gegenüber der wirksamen Darstellung erhöht sich der Versiegelungsgrad durch die Erweiterung der öffentlichen Parkplatzfläche südlich der Kirche geringfügig.

Nachdem der Anteil an zu versiegelnder Fläche im Verhältnis zum gesamten räumlichen Geltungsbereich gering ist, ist die Verringerung der Grundwasserneubildung verbunden mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses als vernachlässigbar zu werten.

Die Herstellung der neuen Gewässerschleife an der Roth (Flur-Nrn. 1099, 173/1) befindet sich größtenteils innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Zur Vorprofilierung des neuen Gewässerbetts sind hier Materialabtrag und -abfuhr im Umfang von 1.200 m³ erforderlich. Zur Ermöglichung einer gewissen Gewässerdynamik nach der o. g. Vorprofilierung des neuen Gewässerbetts erfolgt im oberen Abschnitt der Schleife keine Uferbefestigung – eine Befestigung durch Wasserbausteine ist nur an sensiblen Prallufern vorgesehen. Bei der Wiedereinleitung in das bestehende Gewässerbett wird die Aufschüttung einer Grobkiesinsel ins Gewässer eingebracht.

Das Vorhaben befindet sich gemäß Prüfung des amtlichen Sachverständigen im Überschwemmungsgebiet der Roth wo auch ein Hochwasserabfluss stattfindet. Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehenden Bedenken können insofern abgemildert werden, wenn der bestehende Gewässerverlauf für den Hochwasserabfluss erhalten bleibt und nachteilige Auswirkungen auf Dritte nicht zu erwarten sind. Der geplante Gewässerverlauf so auszubilden, dass Mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) in betrachteter Zeitspanne nicht geteilt wird, sondern gänzlich über den neu angelegten Gewässerverlauf im Bereich der Flur-Nr. 1099 der Gemarkung Horgau abgeleitet wird. Durch den Materialabtrag für die neue Gewässerschleife und die angrenzende Vorlandabsenkung ergibt sich ein Gesamt-Retentionsvolumen von ca. 3.275 m³.

Die geplanten wasserbaulichen Maßnahmen bewirken eine Differenzierung der Fließgeschwindigkeiten und eine Verlangsamung des Wasserabflusses insbesondere bei Starkniederschlägen durch die Mehrung der Wasserfläche. Der zusätzlich verfügbare Retentionsraum trägt zu einer Verringerung der Überschwemmungsgefährdung der umliegenden Flächen bei. Die neu angelegten Geländemulden bewirken eine zusätzliche Rückhaltung von Starkniederschlägen in der Fläche.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet und das Schutzgut Wasser sind somit nicht zu erwarten.

4.4 **Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume**

Innerhalb des Bereichs des Vorhabens verläuft die Roth mit uferbegleitenden Gehölz-strukturen. Südlich der Roth befindet sich eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche aufgrund des Schadstoffeintrags eine geringe Strukturvielfalt und damit eine geringe Habitateignung aufweist. Nördlich der Roth schließt unmittelbar eine ökologisch wertvolle Feuchtwiese an. Das Vorhaben liegt vollumfänglich im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ (NP-00006). Auch erstreckt sich - mit Ausnahme von Teilbereichen im Norden, Westen und Süden - das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ (LSG-00417.01). Darüber hinaus liegen keine weiteren nationalen Schutzgebietsverordnungen nach dem BNatSchG sowie keine internationale Schutzgebietsverordnungen nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie vor.

Gemäß amtlicher Biotopkartierung Bayern befindet sich im Bereich des Vorhabens eine Biotopfläche. Es handelt sich um Röhrichte und Staudenfluren entlang der Roth und an Quellgräben und Seitengräben südlich von Horgau (Biotop-Nr. 7630-1194). Durch das Vorhaben werden Flächen für die Landwirtschaft mit einer geringen Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage überführt. Entsprechend der geplanten Nutzung sind Neupflanzungen von Gehölzstrukturen zu erwarten, welche den Strukturreichtum in der Landschaft erhöhen. Der mit dem Vorhaben verbundene Anteil an zu versiegelnden Flächen trägt im Bereich der erweiterten öffentlichen Parkplatzfläche aufgrund des geringfügigen Flächenumfangs und aufgrund des Ausgangszustandes (Fläche für die Landwirtschaft) zu keinem nennenswerten Lebensraumverlust bei.

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume zu erwarten.

4.5 **Schutzgut Landschaft**

Das Vorhaben liegt am Hauptort Horgau zwischen der Hauptstraße im Norden und der Schloßstraße im Süden. Im Norden schließt der Bereich des Vorhabens an vorhandene Siedlungsstrukturen an. Im Westen, Osten und Süden folgen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Gelände ist mit Ausnahme des Flussbettes der Roth nahezu eben. Das Vorhaben befindet sich im Talraum und damit in einer räumlich sensiblen Lage. Dennoch sind durch das Vorhaben keine negativen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Die erweiterte öffentliche Parkplatzfläche befindet sich im Norden, in direkter Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen und zerschneidet damit den Landschaftsraum nicht. Gegenüber der wirksamen Darstellung trägt die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dem ursprünglichen Charakter des Talraumes mit weiträumigen Wiesenflächen Rechnung.

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

4.6 **Schutzgut Mensch (Immissionen)**

Emissionen gehen derzeit von der landwirtschaftlichen Nutzung südlich der Roth aus. Die Erschließung des Vorhabengebietes erfolgt von Norden über die Verbindungsstraße zwischen Martinsplatz und der Straße Brachflecken. Die Parkanlage dient vordergründig der lokalen Naherholung, wodurch die Nutzungsänderung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage zu einer geringfügigen Erhöhung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens führt.

Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Immissionen) sind als gering einzustufen.

4.7 **Schutzgut Mensch (Erholung)**

Innerhalb des Bereichs des Vorhabens befindet sich der Bürgergarten. Dieser beinhaltet einen Barfußpfad, ein Insektenhotel, einen kleinen Teich sowie ein Pavillon, welches als Treffpunkt gerne angenommen wird. Darüber hinaus sind im Bereich des Vorhabens sowie im näheren Umfeld, neben den vorhandenen Wegeverbindungen (landwirtschaftliche Anwandwege und Fußwege) keine weiteren Ausstattungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung vorhanden. Gegenüber der wirksamen Darstellung erhöht sich die ortsnahe Erholung durch die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage. Um die Freizeitnutzung in dem sensiblen Talraum zu steuern, sind Ausstattungselemente auf die extensive Naherholung zu beschränken. Zudem werden die im wirksamen Flächennutzungsplan bereits gekennzeichneten Fuß- und Wanderwege durch eine weitere Wegeverbindung ergänzt und damit die Erholungsfunktion gestärkt. Eine Fläche für Spielanlage erhöht das Angebot an Spielflächen für Kinder in der Gemeinde Horgau. Durch die Gewässerschleife öffnet sich die Roth und ist damit für Besucher des Parks erlebbar.

Durch das Vorhaben wird eine Stärkung der ortsnahen Erholungsfunktion erzielt.

4.8 **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind. Innerhalb des Bereichs des Vorhabens befinden sich keine Kultur- und Sachgüter. Nördlich des Bereichs des Vorhabens befindet sich das Bodendenkmal (D-7-7630-0105; Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Martin) sowie das Baudenkmal (D-7-72-159-5; Kath. Pfarrkirche St. Martin, Saalbau mit eingezogenem Chor und nördlichem Turm mit Doppelzwiebelhaube, Chor 2. Hälfte 15. Jh., Renaissanceturm von David Hebel um 1620, Langhausbau um 1675/80, um 1715/20 verlängert; mit Ausstattung; Muttergottes, Galvanoplastik, 1895; neben der Kriegergedächtnis nordwestlich der Kirche; Kerkerchristus, in modernem Gehäuse; in Nordwestecke des Friedhofs).

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

4.9 **Wechselwirkungen der Schutzgüter**

Nach derzeitigem Planstand ergeben sich keine nennenswerten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen.

**5. Ergebnis:**

Das beantragte Vorhaben bedingt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.**

Augsburg 30.08.2018

Landratsamt Augsburg

Weber